

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| Herausgeber: | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz |
| Band: | 9 (1911-1912) |
| Heft: | 12 |
| Artikel: | Zum Problem der Armut |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-837691 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bößhardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfsg.

9. Jahrgang.

1. September 1912.

Nr. 12.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Zum Problem der Armut.

In Nr. 1 des 6. Jahrgangs des „Armenpflegers“ veröffentlichte Herr Dr. C. A. Schmid in Zürich eine bemerkenswerte Studie über „das Problem der Armut“. Ich möchte zur teilweisen Ergänzung dieses Aufsatzes aufmerksam machen auf die im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ (Herausgeber: Sombart, Weber, Taffé), Jahrgang 1906, enthaltene Abhandlung von Georg Simmel über das Thema: „Zur Soziologie der Armut.“

Zunächst weist der Verfasser hin auf den prinzipiellen Dualismus in den Grundgefühlen über den Sinn des sittlichen Tuns, der zum Beispiel in den verschiedenen Auffassungen der Armenunterstützung vorhanden ist. Da ist einerseits in Ländern, wo der Bettel ein reguläres Gewerbe ist, das Recht auf die Gabe fast stillschweigend anerkannt. Anderseits kommt es vor, daß der Unterstützungsanspruch im Hinblick auf die Gruppenzugehörigkeit des Bedürftigen begründet wird. Aber auch, wo keine so extreme Auflösung der Selbstverantwortlichkeit vorliegt, wird man vom sozialen Standpunkt aus das Recht des Bedürftigen als die Grundlage aller Armenpflege betonen können. Zum Recht kommt das Humanitätsmotiv, daß man dem Armen sein gutes Recht, unterstützt zu werden, erleichtert. Das Recht hat selbstverständlich seine Grenzen. Das Recht auf Unterstützung gehört in dieselbe Kategorie wie das Recht auf Arbeit, wie das Recht auf Existenz. Die quantitative Grenze ist dabei unklar, ebenso, gegen wen sich das Recht des Armen eigentlich richtet: Individuum oder Körporation, Gemeinden und Staat. Die Armenpflege hat überhaupt eine höchst merkwürdige Stellung als öffentliche Einrichtung. Während Heer und Polizei, Schule und Wegenbau, Gericht und Kirche, Volksvertretung und Wissenschaftspflege allen zugute kommen sollen, richtet sich die Armenpflege in ihrem konkreten Wirken durchaus nur auf den Einzelnen und seinen Zustand. Aus diesem Grundverhältnis erklärt sich die eigentümliche Komplikation von Pflichten und Rechten, die sich an der modern-staatlichen Armenunterstützung findet. An mehr als einer

Stelle nämlich begegnet uns das Prinzip: Auf Seiten des Staates bestehet die Pflicht, den Armen zu unterstützen, aber dem entspreche kein Recht des Armen darauf, unterstützt zu werden. Er hat, wie das z. B. auch in unsern schweizerischen Armengesetzen zum Teil ausdrücklich betont wird, keinen Klage- und Schadensersatzanspruch bei unrechtmäßig verweigerter Unterstützung. Das ganze Verhältnis von Pflichten und Rechten in Hinsicht seiner Person geht über seinen Kopf hinweg. Das Recht, das jener Pflicht des Staates korrespondiert, ist nicht das seinige, sondern das jedes einzelnen Staatsbürgers darauf, daß die ihm aufliegende Armensteuer in solcher Höhe erhoben und verwandt werde, daß die öffentlichen Zwecke der Armenpflege auch wirklich erreicht werden. Nicht der Arme hat also bei Vernachlässigung der Armenpflege ein flagbares Recht, sondern nur die durch diese Vernachlässigung indirekt geschädigten andern Elemente. Das sonst in einem modernen Staate anerkannte Recht der Selbstverwaltung wird bei der Armenpflege nicht angewandt.

Es ist aber eine durchaus einseitige Auffassung, wenn man die Armenpflege als „eine Organisation der besitzenden Klassen zur Verwirklichung des mit dem Besitz verbundenen fittlichen Pflichtgefühls“ bezeichnet hat. Sie ist vielmehr ein Teil der Organisation des Ganzen, dem der Arme ebenso zugehört wie die besitzenden Klassen. Auch wenn er technisch ein bloßes Objekt der Gesellschaft ist, ist er im weitern soziologischen Sinne ein Subjekt. Neben diesen beiden Formen des Recht-Pflicht-Verhältnisses: der Arme hat ein Recht auf Unterstützung, und es besteht eine Pflicht zur Unterstützung, die sich aber nicht auf den Armen als den Berechtigten, sondern auf die Gesellschaft richtet — neben diesen besteht nun die dritte, die das fittliche Bewußtsein wohl durchschnittlich beherrscht: es besteht eine Pflicht zur Unterstützung der Armen seitens der Allgemeinheit und der Wohlhabenden, die ihren zureichenden Zweck in der gebesserten Situation des Armen selbst findet.

Dabei ist zu konstatieren, daß die Armenpflege immer mehr als Angelegenheit des weitesten Kreises behandelt wird, nachdem sie allenthalben ursprünglich auf der Ortsgemeinde basiert war. Die Gemeinde besorgt die Fürsorge als Beauftragte des Staates: die Gemeinde ist nicht mehr der Ausgangspunkt, sondern bloß der Durchgangspunkt der Fürsorge; daher auch die steigende Verwendung besoldeter Armenbeamter. Eine wichtige Folge ist die Teilung der Aufgaben: man unterscheidet verschiedene Arten und Stufen der Bedürftigkeit (infolge Krankheit, Blindheit, Taubstummheit, Irrsinn, Siechtum). Hier ist die Fürsorge eine mehr technische und deshalb der Staat oder der große Verband viel leistungsfähiger; seine größeren Mittel und zentralisierte Administration zeigen hier, wo die Personalien und lokalen Verhältnisse weniger entscheidend sind, ihre überwiegenden Vorteile. Und neben dieser qualitative Bestimmung der direkten Staatsleistungen tritt die quantitative, die jene besonders von der Privatwohltätigkeit scheidet: der Staat oder überhaupt die Öffentlichkeit sorgt nur für das dringendste und unmittelbarste Bedürfnis.

Hauptzache, Kern und Stern der Armenpflege ist es, nachzuweisen, daß nicht der persönliche Mangel den Armen macht, sondern daß der um des Mangels willen Unterstützte erst eigentlich ein Armer ist.

Dies sind einige Hauptgedanken aus der ziemlich umfangreichen Abhandlung. Wir haben sie bloß wiedergegeben, ohne in die Kritik einzutreten, zu der an verschiedenen Orten Anlaß gegeben wäre. Allein solche Untersuchungen können — auch wenn sie scheinbar ganz theoretischer Art sind — machen, der in der Armenpflege auf irgend eine Weise tätig ist, zum Nachdenken veranlassen; die nötig werdenden Korrekturen wird jeder selbst anbringen.

A.